

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl.S.66) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl.S.150) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

### § 1

**(1)** § 5 wird wie folgt geändert:

(1) In § 5 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 7 und Abs. 2 Ziffer 4 wird der Begriff „Leichenhalle“ durch den Begriff „Aufbahrungshalle“ ersetzt.

(2) § 5 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Ausschmückung) oder des kleinen Abschiedssaales (mit Ausschmückung) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten).

**(2)** In § 6 Abs. 2 wird die Formulierung „der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle“ durch die Formulierung „dem Aufbahrungsraum bzw. der Aussegnungshalle“ ersetzt.

**(3)** In § 8 Abs. 2 wird der Begriff „Leichenhalle“ durch den Begriff „Aufbahrungshalle“ ersetzt.

**(4)** In § 9 Abs. 1, 2 und 3 wird nach den Worten „Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth“ eingefügt:

oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße

**(5)** § 12 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Benutzung des  
a) Aufbahrungsraumes 45 Euro  
b) kleinen Abschiedssaales 70 Euro.

(2) In § 12 Ziffern 3 und 4 wird nach dem Wort „Aussegnungshalle“ eingefügt:

oder des kleinen Abschiedssaales

(3) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 12 Ziffern 5 bis 12 wird § 12 Ziffern 6 bis 13.

(4) § 12 Ziffer 5 (neu) erhält folgende Fassung:

Benutzung des kleinen Abschiedssaales für eine Abschiednahme außerhalb der üblichen Bestattungszeiten (bis zu maximal 60 Minuten) 250 Euro.

(5) § 12 Ziffer 7 (neu) erhält folgende Fassung:

Abschiednahme am offenen Sarg auf Antrag im Aufbahrungsraum 45 Euro oder im kleinen Abschiedssaal 70 Euro für bis zu 30 Minuten.

**(6)** § 13 wird wie folgt geändert:

(1) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 13 Abs. 2 und 3 wird § 13 Abs. 3 und 4.

(2) § 13 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer (einfachen) Grabstätte in einer historischen Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen mit denkmalgeschütztem Grabmal betragen einschließlich der Grabpflege für einen Grabplatz je Jahr 160 Euro.

**(7)** § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Für eine Grabstätte (2-fach) in einer historischen Urnengrabanlage mit denkmalgeschütztem Grabstein einschließlich der Grabpflege 80 Euro

**(8)** § 20 wird wie folgt geändert:

(1) § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur fortlaufenden Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen (§ 8 der Bestattungs- und Friedhofssatzung) wird je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 100 Euro (einschließlich einem Fahrzeug) erhoben. Für jedes weitere zugelassene Fahrzeug wird je angefangenem Kalenderjahr eine Gebühr von 40 Euro erhoben. Dies gilt nicht für straßenverkehrszulassungsfreie Fahrzeuge. Bei einer Einzelgenehmigung (auswärtiger Steinmetz- oder Gärtnerbetrieb) wird eine Gebühr von 60 Euro erhoben.

(2) In § 20 Abs. 2 wird der Betrag „30 Euro“ ersetzt durch den Betrag „50 Euro“.

(8) In § 21 Abs. 1 wird „§ 32 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 31 Abs. 2“

